

Bezugspreis: Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einspaltige Colonnezeitung 15 Rappen. Oesterreich: Die einspaltige Colonnezeitung 20 Rappen ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Baduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Baduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A.-G. in Mels, die Poststellen und Verwaltung. ...

Bur Verfassungsrevision.

Die Verfrage und damit die Neubestellung unserer Regierung, die immer dringender wird, hat das Volkswort nach einer neuen, dem demokratischen Empfinden der Zeit entsprechenden Verfassung mit vermehrter Stärke aufleben lassen.

Zu dem einzelnen Stadium der Verfassungsfrage ist überflüssighalber folgendes zu sagen. Nach dem Sturze der alten Regierung am 7. November 1918 verfassten Präsident Walfert und Dr. Ritter am 12. November die Einführung einer neuen Verfassung mit bestimmten Grundzügen.

Da dieser Entwurf nicht genügt war, arbeitete Durchlaucht Prinz Karl eine auf Grund einer Einigungsbesprechung im Februar oder März 1919 und deren Ergebnisse beruhende Novelle zur alten Verfassung aus.

Es wurde nun Herr Dr. Beck in Bern mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes betraut. Dieser steht bis heute, also mehr als 1/2 Jahre aus. Im August 1919 wurde die Währungsreform dringend.

Zum Entwurf selbst sei nur kurz bemerkt, daß er nicht als etwas Vollkommenes gelten soll, wohl aber als Grundlage der Diskussion.

da wir den Entwurf als solchen veröffentlichen. Es konnten auch die Artikel über den Landesausgleich, da dieser nicht mehr notwendig ist, entfallen, und dessen Funktionen der ständigen Landtagskommission übertragen werden.

Was aber mit und durch die Publikation bewiesen werden soll, ist der Umstand, daß bei gutem Willen die Verfassungsreform schon längst hätte durchgeführt werden können.

Verfassungs-Entwurf des Fürstentums Liechtenstein von Mitte Januar 1919.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Das Fürstentum Liechtenstein bildet in seiner Vereinigung der beiden Landschaften Baduz und Schellenberg eine unteilbare, unveräußerliche, souveräne demokratische Monarchie auf parlamentarischer Grundlage.

Die Landeshauptstadt Baduz umfaßt die Gemeinden Baduz, Schaun, Molln, Triefen, Triefenberg und Valzers; die Landeshauptstadt Schellenberg die Gemeinden Schellenberg, Guchen, Gampfrin, Ringgell und Maurern.

Die Grenzen des Staatsgebietes dürfen nur durch ein Gesetz geändert werden. Baduz ist der Hauptort des Landes. Sitz der Landesbehörden und der ordentlichen Gerichtsstand des Landes und der föderativen Zentralbehörden.

Art. 2. Das Staatswappen ist das des fürstlichen Hauses Liechtenstein und die Landesfarben sind blau und rot. Die Staatssprache ist die deutsche.

Art. 3. Die Staatsgewalt beruht auf dem Landesfürsten und dem Volke und wird nach den Bestimmungen dieser Verfassung durch den Landesfürsten und die Volksvertretung ausgeübt.

II. Hauptstück.

Die Staatsaufgaben. Art. 4. Der Staat legt sich zur Aufgabe die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt, die Schaffung und Wahrung des Rechts und Schutz der religiösen, wirtschaftlichen und sittlichen Volksinteressen.

Art. 5. Die Aufsicht, Leitung und Bedienung des öffentlichen Unterrichtes ist Sache des Landes. Der Staat sorgt für genügenden, obligatorischen, öffentlichen Unterricht unter seiner Leitung.

Der Religionsunterricht wird durch die kirchlichen Organe erteilt.

Die Freiheit des Privatunterrichtes ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.

Die oberste Leitung des Erziehungs- und Unterrichtswesens ist dem Landespräsidenten, dessen Wahlort, Organisation und Aufgaben durch das Gesetz bestimmt sind, übertragen.

Art. 6. Das Land unterstützt das Bildungswesen, sorgt für Bekämpfung von Minderen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Volksschule nicht besuchen können und leistet hierfür geeignete Beihilfen.

Es bereitet sich an der Sorge für die Erziehung vernachlässigter Kinder, sorgt für die Erziehung jugendlicher Verbrecher und bereitet sich allenfalls an Besserungsanstalten.

Art. 7. Der Staat unterstützt und fördert das Fortbildungs- und Realunterrichtswesen.

Er unterstützt und fördert das hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Unterrichts- und Bildungsweesen.

Um den Besuch von höheren Schulen durch weniger bemittelte, aber intelligente Schüler zu erleichtern, werden angemessene Stipendien erteilt.

Art. 8. Das Land pileat das öffentliche Gesundheitswesen, unterstützt die öffentliche Krankenpflege und bereitet sich an der Gründung und dem Betriebe eines Krankenhauses. Die Verlegung von Kranke ist für die Beförderung vorzuziehen, arbeitslos und lindernden Personen.

Art. 9. Das Land ist die Arbeitstrait, insbesondere diejenige von Frauen und Kindern, die in Gewerbe und Industrie beschäftigt sind.

Der Sonntag und die kirchlich anerkannten Feiertage sind öffentliche Ruhetage.

Art. 10. Zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit des Volkes und zur Pflege seiner wirtschaftlichen Interessen fördert und unterstützt der Staat Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Gewerbe und Industrie, insbesondere auch durch Förderung der Beschäftigung von Arbeitern, welche den Arbeiter und den Landwirt bedrohen und Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Schäden; ferner durch Unterstützung der Bestrebungen zur Einführung neuer Verdienquellen und moderner Verkehrsmittel und zur Verbesserung schon bestehender.

Das Land unterstützt die Küferverbände, Aufzuchtungen, Winterzimmereinrichtungen und Erntehilfen.

Art. 11. Dem Staate steht das Hoheitsrecht über die Gewässer zu.

Die Benützung derselben soll auf gegenseitigem Wege geregelt und gefördert werden und es kann hierbei die elektrische Weiterleitung von Wasserkräften unter Vorbehalt allfälliger Privatrechte als Sache des Landes erklärt werden.

Das Land übt die Hoheit über Jagd und Fischerei aus und sorgt für die den landwirtschaftlichen Interessen entsprechenden Gesetze.

Art. 11 a). Das Land übt die Hoheit über das Münzwesen aus, sorgt für eine gerechte Steuererhebung.

Art. 12. Das öffentliche Armenwesen ist Sache der Gemeinden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen.

Die Gemeinden können hierfür geeignete Beihilfen des Landes in Anspruch nehmen, insbesondere auch zu zweckmäßiger Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen.

Der Staat unterstützt und fördert die Errichtung und den Betrieb einer Alters- und Invaliden- und einer Krankenkassenversicherung.

Art. 12 a). Das Land sorgt für eine gerechte Steuererhebung, die insbesondere Vermögen und Einkommen zur progressiven Besteuerung unter Berücksichtigung des Existenzminimums heranzieht.

Art. 13. Das Land sorgt für ein reiches, das materielle Recht schützendes Prozeß- und Zwangsvollstreckungsverfahren.

In gleicher Weise sorgt das Land für ein reiches und hinreichendes Verwaltungsrechtswesen und Exekutionsverfahren. (Fortsetzung folgt.)

Oesterreich unter Sequester.

Die Note der Reparationskommission, die Staatskanzler Dr. Renner der Nationalversammlung mitgeteilt hat, leitet eine neue Phase in der Geschichte der Republik Oesterreich ein. Der erste Eindruck, den sie im Parlament und in der Öffentlichkeit hervorrief, war geradezu ein niederdrückender.

Die Erregung, die der erste Eindruck auslöste, hat sich nicht gelegt, aber man erinnert sich, daß eine Reihe dieser unlabar harten Bestimmungen der Note schon vom Friedensvertrag diktiert wurden, der durch die Note wieder in schärfere Bedeutung gerückt wird.

Feuilleton.

Die Märchenprinzessin.

Original-Roman von M. Hohenhausen. (Nachdruck verboten.)

Thomä unterjuchte zuerst die Wunde. Dann wandte er seine Aufmerksamkeit dem Fußboden und dem Innern des Wagens zu. Er schaute in das Gepäck und prüfte die Wagenfenster, die auf der Seite, wo der Tote lag, geschlossene Vorhänge aufwiesen.

Der Kriminalbeamte schwieg eine Weile, als überlegte er etwas. Dann zerrte er an seinen langen, knöchigen Fingern, daß sie in den Gelenken knackten und erklärte: „Der Mord, der hier begangen wurde, ist mit staunenswerter Vorsicht ausgeführt worden. Mit einem Handbeil, das gewiß niemand zufällig mit sich führt, ist der Tote hier niedergeschlagen worden. Er wurde anscheinend im Schlafe überfallen und mit dem ersten, kräftig geführten Hieb getötet, so daß er keinen Schrei mehr ausgestoßen haben wird.“

Photographie nicht leicht zu erkennen sein wird. — Ebenso schwer wird es sein, den Mörder zu finden, der, wie ich bestimmt vermute, einen falschen Varnung. Alles ist vorläufig in Dunkel gehüllt: Die Person des Toten, des Mörders und die Ursache der Tat.“

Schritte! — Ja Aris von Böheim Schritte! So war er also erst jetzt heimgekommen! Wo mochte er nur gewesen sein? Der alte Diener sah nach der Uhr. Selbst 1.45! — Um diese Stunde erst heimzukommen! — Als er dann wieder im Bette lag, fanden seine Augen keinen Schlaf mehr. Er mußte immerfort zurückdenken an die Vergangenheit. Es hatte sich doch so vieles geändert, seit der alte Herr von Böheim gestorben war.